

# RS Lvwg 2020/11/19 LVwG 20.3-1457/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

19.11.2020

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

10/10 Grundrechte

## Norm

StGG Art10a

MRK Art8

SPG 1991 §16

## Rechtssatz

Die Nichtgewährung eines vertraulichen Telefongesprächs mit einer Rechtsanwältin stellt einen massiven Eingriff in das nach Art 48 Abs 2 GRC gewährte Verteidigungsrecht, sowie in das Grundrecht auf Schutz des Fernmeldegeheimnisses iSd Art 10a StGG und Art 8 MRK dar. Im vorliegenden Fall – im Haus der Beschwerdeführerin stand die Sicherstellung von Suchtmittel unmittelbar bevor – war dies keinesfalls geboten, da weder ein gefährlicher Angriff bevorstand und dies auch die Sicherstellung des Suchtmittels nicht gefährden hätte können.

## Schlagworte

vertrauliches Gespräch, Telefongespräch, Verteidigungsrecht, Fernmeldegeheimnis, Abwehr eines gefährlichen Angriffes, Sicherstellung von Suchtmitteln

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.20.3.1457.2020

## Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)